

**Eigenbetrieb "Stadtpflege" der Stadt Dessau-
Roßlau**

Dessau-Roßlau

Auszug Prüfungsbericht
(HGrG - Anlage 9)
Jahresabschluss zum
31. Dezember 2024
und Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr 2024

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 142 KVG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Anhand der Satzung des Eigenbetriebs ergeben sich die einzelnen Aufgaben der Organe. Die Organe des Eigenbetriebs setzen sich aus Betriebsleitung, Betriebsausschuss und dem Stadtrat zusammen. In den §§ 3 bis 5 der Betriebssatzung sind die Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen der Organe festgelegt.

Weitere schriftliche Weisungen liefern die allgemeine Betriebsordnung, die Verwaltungsanordnungen der Stadt Dessau-Roßlau und das Betriebshandbuch des Eigenbetriebs.

Ein Geschäftsverteilungsplan besteht nicht und ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Nach unserer Auffassung entsprechen die Regelungen in ihrer Gesamtheit grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des Stadtrats, den Eigenbetrieb betreffend, und vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Niederschriften wurden uns vorgelegt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Angabe gemäß war die Betriebsleiterin 2024 in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Betriebsleiterin wird unter Verweis auf die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB nicht individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen. Die Schutzklausel wird zu Recht in Anspruch genommen. Den Betriebsausschussmitgliedern wurde vom Eigenbetrieb keine Vergütung bezahlt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein aktueller Organisationsplan sowie Stellenbeschreibungen sind vorhanden. Aus den Stellenbeschreibungen gehen die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse hervor.

Der Organisationsplan entspricht in Anbetracht der Größe und Komplexität des Eigenbetriebes grundsätzlich den Erfordernissen desselbigen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) **Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Bei Auftragsvergaben richtet sich der Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Vergabeordnung. Hinsichtlich getroffener Vergabeentscheidungen ist laut Betriebssatzung eine vierteljährliche Information des Betriebsausschusses vorgesehen. Zudem sind in der Betriebssatzung Wertgrenzen für Vergaben festgelegt, ab welchen die Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. des Stadtrates notwendig sind. Bei Nichtüberschreitung obliegt die Entscheidungskompetenz der Betriebsleiterin. Für den Eigenbetrieb gilt insbesondere die Verwaltungsvorschrift für das Land Sachsen-Anhalt zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption vom 17. Januar 2017 (Erlass am 18. November 2016). Darüber hinaus dienen Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen als Vorkehrungen zur Korruptionsprävention.

Folgende Vorkehrungen wurden getroffen.

1. Anwendung der Verwaltungsordnung Nr. 3 - Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL).
2. Anwendung der Verwaltungsanordnung Nr. 41 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.
3. Anwendung der Verwaltungsanordnung Nr. 56 - Richtlinie zur Korruptionsprävention.
4. Dienstvereinbarung zur Sonderregelung der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit.
5. Festsetzung der Wertgrenzen von Angelegenheiten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit die durch den Betriebsausschuss zu beschließen sind (vgl. § 4 Abs. 3 Betriebssatzung).

6. Im Verwaltungsbereich wird das Vier-Augen Prinzip angewandt. Dabei arbeiten jeweils ein Sachbearbeiter und die Betriebsleiterin bzw. deren Vertreterin als auch zwei Sachbearbeiter zusammen.

7. Der Kassenschlüssel steht nur ausgewähltem Personal zur Verfügung.

Die Korruptionsprävention ist beim Eigenbetrieb zudem Bestandteil im Risikomanagement. Ebenso werden bei Neueinstellungen Belehrungen zur Korruptionsprävention vorgenommen, welche schriftlich dokumentiert werden.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Festlegungen hierzu sind in der Betriebssatzung und in der Betriebsordnung geregelt.

Darüber hinaus dienen Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen als Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse der Auftragsvergabe, Personalwesen, Kreditaufnahme- und -gewährung. Weiterhin bestehen Regelungen zu Unterschriften- und Zeichnungsberechtigungen sowie Vollmachten.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Regelungen und Anweisungen nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge und Vereinbarungen.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Wesentliches Planungsinstrument des Eigenbetriebes ist der jährlich erstellte Wirtschaftsplan. Dieser besteht aus einem Investitionsplan, Personalstellenplan, Vermögensplan, Erfolgsplan, Kostenstellenplan, kurz- und langfristigen Finanzplänen sowie einem Plan über die Nachsorge der Deponie.

Die Planung umfasst in der Regel einen Wirtschafts- und Vermögensplan, einen Stellenplan sowie eine Planung über einen Vier-Jahres-Zeitraum (Planjahr sowie drei weitere Jahre) für den Finanzplan und Investitionsplan. Ein laufender Plan-Ist-Vergleich erfolgt regelmäßig.

Das Planungswesen entspricht den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der öffentlichen Hand und den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen wurden regelmäßig im Rahmen von Quartalsanalysen untersucht und daraus wurden die erforderlichen Entscheidungen abgeleitet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Eigenbetrieb verfügte im Berichtsjahr über ein funktionierendes Finanzmanagement.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management bestand im Berichtsjahr nicht und ist auch angesichts der Größe des Eigenbetriebs nicht erforderlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte wurden grundsätzlich vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Darüber hinaus übernimmt der Aufgabenträger (Stadt Dessau-Roßlau) für die Bereiche Straßenreinigung und Abfallbeseitigung die Erhebung und für alle Bereiche des Eigenbetriebs die Beitreibung der Gebühren.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entsprach im Berichtsjahr den Anforderungen des Eigenbetriebs, welche im Wesentlichen darin bestand, den Informationsanforderungen gemäß Betriebsatzung, beispielsweise in Form von Quartalsberichten, nachzukommen. Zudem waren alle wesentlichen Bereiche des Eigenbetriebs in das Controlling einbezogen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht zutreffend.

Der Eigenbetrieb hatte im Berichtsjahr keine Tochterunternehmen und unterhielt auch keinerlei Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Frühwarnsignale sind nach Art und Umfang definiert. Dasselbe trifft auf Maßnahmen zu, die getroffen werden sollen, um der Entwicklung der Risiken entgegenzuwirken.

Eine Risikoinventur fand statt. Die identifizierten Risiken wurden in einem Risikobericht zusammengetragen, in dem auch die Risikoüberwachung dargestellt wird. Die Berichterstattung des Risikokoordinators erfolgt quartalsweise.

Auf der Grundlage unserer während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse können wir feststellen, dass die Betriebsleitung ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach unseren Feststellungen sind die Maßnahmen ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen wurden im Risikobericht ausreichend dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine kontinuierliche und systematische Anpassung der ergriffenen Maßnahmen und definierten Frühwarnsignale ist gewährleistet, da die Berichterstattung zu Risikoüberwachung in die quartalsweise Berichterstattung integriert ist.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Nicht zutreffend.

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden vom Betrieb nicht eingesetzt. Die Beantwortung der Unterfragen dieses Fragenkreises kann daher für den Eigenbetrieb entfallen.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Die Maßnahmen zur internen Revision werden durch einen externen Prüfer vorgenommen, da der Eigenbetrieb selbst nicht über eine eigene interne Revisionsabteilung verfügt. Im Berichtsjahr 2024 wurden durch den Eigenbetrieb keine externen Prüfer beauftragt.

- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Zuständigkeit für die Veranlassung von Revisionsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung. Da die interne Revision von einem externen Prüfer vorgenommen wird, bestehen keine Gefahren von Interessenkonflikten.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Jahr 2024 fand keine Beauftragung statt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt, hierzu ist Antwort 6c zu berücksichtigen.

- e) **Hat die Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht zutreffend.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nach den uns erteilten Aussagen und unseren Prüfungserkenntnissen wird die Kontrolle der Umsetzung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des externen Prüfers durch die Betriebsleitung selbst vorgenommen.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr erfolgten keine derartigen Kreditgewährungen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden unter Beachtung von Wirtschaftlichkeits- und Dringlichkeitsgesichtspunkten diskutiert. Dabei werden Investitionen auf Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Erst danach erfolgt die Einbeziehung in den Investitionsplan, bei welchem die Zustimmung des Stadtrates obligatorisch ist.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen wurden laufend überwacht. Für jede größere Investition des Eigenbetriebs wurde ein Überwachungsblatt erstellt, welches den Fortschritt der Investitionsmaßnahme dokumentiert und etwaige Abweichungen zu den vorab veranschlagten Kosten aufzeigt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen Überschreitungen bei den Investitionen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Prüfung haben wir den Prozess der Vergaben kritisch hinterfragt und daraus sowie bei der Einsicht in ausgewählte Vergabeunterlagen sind uns keine offenkundigen Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

Die von uns ausgewählten 11 Stichproben zur Einsicht in die Vergabeunterlagen umfassten unterschiedliche Vergabearten mit einem Gesamtauftragsvolumen von TEUR 5.557.

Für diese Stichproben wurden uns die vollständigen Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für derartige Geschäfte werden auskunftsgemäß Vergleichsangebote eingeholt. Die Angebotszuschläge erfolgen auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotspreises.

Im Berichtsjahr wurden keine Geldanlagen bzw. Kapitalaufnahmen vorgenommen.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Sitzungen des Betriebsausschusses wurden vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorgelegt, denen auch die Investitionsmaßnahmen zu entnehmen sind.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unserer Einschätzung, die auf Niederschriften der Betriebsausschusssitzungen beruht, stand die Berichterstattung mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs in Einklang.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach unseren Feststellungen wurde über wesentliche Vorgänge zeitnah berichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen konnten wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nicht feststellen.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr gab es keine gesonderte Berichterstattung.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine vom Eigenbetrieb abgeschlossene D&O-Versicherung besteht nicht. Die Mitarbeiter sind über die Eigenschadensversicherung der Stadt Dessau-Roßlau versichert.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte sind uns nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände stellten wir nicht fest.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 15,1 % (Vorjahr: 14,4 %). Darüber hinaus beinhaltet die Passivseite der Bilanz langfristige sonstige Rückstellungen (TEUR 7.941 = 32,9 %) sowie Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 8.523 = 35,3 %). Wir verweisen ergänzend auf die Darstellungen in Anlage 6 zu unserem Bericht.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen und keine wesentlichen externen Finanzierungsquellen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Eigenbetrieb ist kein Konzernunternehmen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb folgende wesentliche Zuwendungen erfasst:

TEUR

Von der Agentur für Arbeit

- Förderung THCG	467
------------------	-----

Fördermittel zur Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber	41
---	----

508

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine Anhaltspunkte erkennen, die darauf hindeuten, dass damit zusammenhängende gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung und die Finanzstrukturkennzahlen sind angemessen. Finanzierungsprobleme sind im Berichtsjahr nicht aufgetreten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar. Wir verweisen hierzu auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Hierbei wird auf die Erfolgsübersicht in der Anlage 5 verwiesen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Dessau-Roßlau und anderen Eigenbetrieben werden auf der Grundlage der EigBVO abgewickelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für unangemessen gestaltete Leistungsbeziehungen ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind durch den Eigenbetrieb nicht zu leisten.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Zur Darstellung des Jahresergebnisses und seiner Herkunft verweisen wir auf die Ergebnisübersicht (Anlage 5).

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein positives Ergebnis erzielt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Eigenbetrieb kalkuliert mittelbar für die Stadt die Kosten für die Abfallentsorgung, Straßenreinigung und das Friedhofswesen in einem Zeitraum von drei Jahren, sodass grundsätzlich von einer Kostendeckung auszugehen ist. Der Eigenbetrieb erhält von dem Aufgabenträger die erhobenen Gebühren für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung weitergeleitet sowie Zuschüsse zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf unsere Aussagen unter dem Punkt 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb ist bemüht, Kostensenkungen durchzuführen und Kostensteigerungen durch Kostensenkungsmaßnahmen in anderen Bereichen, soweit dies durch den Eigenbetrieb beeinflussbar ist, auszugleichen.

Darüber hinaus erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Stundenverrechnungssätze, die bei Bedarf angepasst werden.